

**Zweites Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes  
zur Aufnahme von Kindern und zur Regelung der Betreuungszeiten  
in Tageseinrichtungen in der Stadt Bremerhaven  
(Aufnahme- und Betreuungszeitenortsgesetz)**

Vom XX.XX.2022

Der Magistrat verkündet das nachstehende, von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Ortsgesetz:

**Artikel 1**

Das Ortsgesetz zur Aufnahme von Kindern und zur Regelung der Betreuungszeiten in Tageseinrichtungen und der Tagespflege in der Stadt Bremerhaven (Aufnahme- und Betreuungszeitenortsgesetz) vom 27. September 2012 (Brem.GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 26. November 2020 (Brem.GBl. S. 1668) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird vor den Wörtern „zum Beginn“ die Wörter „nach Möglichkeit“ und nach dem Wort „Kindertagesstättenjahres“ die Angabe „(1. August)“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Kinder, für die der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenbesuch“ werden durch die Wörter „Sofern abweichend von Satz 1 der Rechtsanspruch auf den Besuch eines Kindergartens“ ersetzt und vor dem Wort „rechtzeitig“ wird das Wort „Kinder“ eingefügt.

cc) Die Sätze 5 und 6 werden aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Frist nach Absatz 1 gilt nicht, wenn die Auswahlkriterien des § 5 Absatz 1 erfüllt werden und eine besondere Eilbedürftigkeit besteht. Während des laufenden Kindertagesstättenjahres sollen frei gewordene Plätze so bald wie möglich wieder belegt werden.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass der Hauptwohnsitz des Kindes gemäß Melderecht zum Aufnahmezeitpunkt Bremerhaven sein wird.“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein Antrag auf Aufnahme in eine Krippe, alterserweiterte Gruppe, Kleinkindgruppe oder einen Kindergarten zum Beginn des Kindertagesstättenjahres (1. August) ist in der Zeit vom 15. Januar bis 31. Januar des Aufnahmejahres zu stellen.“

bb) Dem Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Regelungen des § 3 bleiben hiervon unberührt.“

c) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 bis 5 eingefügt:

„(3) Ein Antrag auf Aufnahme in einen Hort zum Beginn des Kindertagesstättenjahres (1. August) in der Zeit vom 1. März bis 15. März des Aufnahmejahres zu stellen. Die Regelungen des § 3 bleiben hiervon unberührt.“

(4) Alle Kinder mit Hauptwohnsitz nach Melderecht in der Stadt Bremerhaven erhalten mit Vollendung des ersten Lebensjahres vom Amt für Jugend, Familie und Frauen eine Kinder-Identifikationsnummer. Diese Kinder-Identifikationsnummer dient zur Steuerung des Aufnahme- und Anmeldeprozesses. Das Amt für Jugend, Familie und Frauen erhebt zum Zwecke der Vergabe der Kinder-Identifikationsnummer und zur Information der Eltern über ihren Rechtsanspruch gemäß §§ 22 und 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch von den anspruchsberechtigten Kindern im Abstand von 14 Tagen bei der städtischen Meldebehörde folgende personenbezogene Daten: Name, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Anschrift, Wohnform und Ortsteilkennziffer des Kindes sowie Namen, Vornamen und Geschlecht der gesetzlichen Vertreter.

(5) Kindern, die ihren Hauptwohnsitz nach Melderecht nicht in der Stadt Bremerhaven haben, kann nach Einzelfallprüfung und bei vollständiger Vorlage folgender personenbezogener Daten: Name, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Anschrift des Kindes sowie Namen, Vornamen und Geschlecht der gesetzlichen Vertreter, eine Kinder-Identifikationsnummer durch das Amt für Jugend, Familie und Frauen ausgestellt werden.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Die Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung muss für alle Altersgruppen elektronisch in dem zur Verwirklichung des Rechtsanspruchs vom Amt für Jugend, Familie und Frauen zur Verfügung gestellten Online-Zugangportal, schriftlich oder zur Niederschrift in der jeweiligen Kindertageseinrichtung beantragt werden. Der Aufnahmeantrag muss die Identifikationsnummer und alle Angaben über das Kind und seine Familie enthalten, die im Sinne des § 5 des Ortsgesetzes für eine Entscheidung über die Aufnahme des Kindes erforderlich sind.“

e) Dem Absatz 6 werden die folgenden Absätze 7 bis 9 angefügt:

„(7) Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag muss den Erziehungsberechtigten durch die Kindertageseinrichtung oder die Tagespflegeperson in schriftlicher oder elektronischer Form mitgeteilt werden. Die Entscheidung über einen Antrag zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung zu Beginn des Kindertagesstättenjahres (1. August) wird frühestens nach Ablauf der Anmeldefristen nach Absatz 2 und 3 getroffen.

(8) Die Träger haben im Sinne des § 8 Absatz 4 Nummer 2 des BremKTG dafür Sorge zu tragen, dass dem Amt für Jugend, Familie und Frauen die für die Steuerung der Aufnahme von Kindern sowie für die Planung der Angebote in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Insbesondere sind die in den Kindertageseinrichtungen schriftlich eingegangene Anträge zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung unverzüglich in das für das Anmeldeverfahren vorgesehene elektronische Datenerfassungssystem einzupflegen.“

(9) Näheres zum Aufnahmeverfahren regelt das Amt für Jugend, Familie und Frauen in einer mit den Trägern abzustimmenden Vereinbarung.“

3. § 16 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „aus dem niedersächsischen Umland“ durch die Wörter „die ihren Hauptwohnsitz nach Melderecht nicht in der Stadt Bremerhaven haben,“ ersetzt.
4. § 17 wird aufgehoben.

## **Artikel 2**

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bremerhaven, den XX.XX.2022

**M a g i s t r a t**  
der Stadt Bremerhaven

**G r a n t z**  
Oberbürgermeister